

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
02.06.2016

Förderprogramm des Bundes für finanzschwache Kommunen – STARK V

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 11.01.2016, mit dem wir Sie über die in Aussicht gestellte Laufzeitverlängerung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) um 2 Jahre informiert hatten. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren sollte nach damaligem Stand bei passender Gelegenheit in die Wege geleitet werden. Mittlerweile ist ein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene initiiert worden. Jedoch dürfte nicht vor der parlamentarischen Sommerpause des Bundestages mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu rechnen sein. Gründe, die einer Zustimmung von Bundestag und Bundesrat entgegenstehen könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

In Sachsen-Anhalt wird das KInvFG durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm STARK V (RdErl. des MF v. 29.10.2015; MBl. LSA 2015, S. 684ff) umgesetzt. Das Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt hat uns bereits signalisiert, dass diese Richtlinie an die neue Gesetzeslage und damit die zweijährige Verlängerung angepasst wird, sobald das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene abgeschlossen ist.

Wir haben uns nach der Ankündigung der Fristverlängerung des KInvFG im vergangenen Jahr gegenüber unseren Bundesverbänden und dem hiesigen Ministerium der Finanzen dafür eingesetzt, auch eine entsprechende Fristverlängerung der Verwaltungsvereinbarung herbeizuführen. Dies geschah vor allem mit Blick auf die Regelung in § 2 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung, die beinhaltet, dass mindestens die Hälfte des Finanzvolumens bis zum 31.03.2017 durch Bewilligung bzw. durch begonnene Maßnahmen gebunden sein soll. Diese Verpflichtung besteht zunächst einmal im Verhältnis zwischen Bund und Ländern. Die entsprechende STARK V-Richtlinie in Sachsen-Anhalt hält jedoch gemäß Ziffer 6.8 fest, dass von den berechtigten Kommunen bis zum 30.09.2016 mindestens die Hälfte des Volumens der Zuwendungen beantragt werden sollen, um eine Bewilligung bis 31.12.2016 zu ermöglichen.

Eine Änderung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern ist jedoch nicht vorgesehen, da dies nur im zeitintensiven Umlaufverfahren möglich wäre. Das Bundesfinanzministerium geht allerdings davon aus, dass die Formulierung „gebundene Mittel“ derart weich formuliert ist, dass allein bereits der Beschluss einer Gemeinde, in ein entsprechendes Projekt zu investieren, ausreichend ist, auch wenn die Gelder erst deutlich später abgerufen werden sollten.

Zudem hat uns das Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt darüber informiert, dass zu der Ziffer 6.8 der STARK V-Richtlinie der im Internetangebot der Investitionsbank (IB) enthaltene „Häufig gestellte Fragen“-Katalog (FAQ) wie folgt ergänzt wurde:

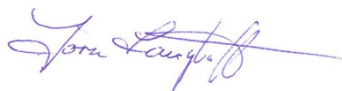
„Unsere Kommune will die STARK V – Mittel für ein Bauprojekt verwenden, das umfangreiche planerische Vorarbeiten erfordert. Wir werden daher nicht in der Lage sein, gem. Ziffer 6.8 der Richtlinie vor dem 30.09.2016 mehr als die Hälfte der Mittel zu beantragen. Gefährden wir dadurch die Bewilligung der Fördermittel?“

Nein. Bei der Frist in Ziffer 6.8 handelt es sich um eine Sollvorschrift zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Land und Bund, die jedoch nicht sanktionsbehaftet ist.“

Wir haben Ihnen den „Häufig gestellte Fragen“-Katalog mit Stand vom 31.05.2016 als **Anlage** beigefügt. Dieser ist auch auf der Internetseite der IB abrufbar.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlage

2. Li m.d.B.u. Zustimmung, vorab Kopie für AK
3. CK Versand